

ANLAGE 2

§ 6a Abs. 2a Satz 4 KHEntgG RegE BStabG lautet wie folgt:

„⁴Das Pflegebudget darf das um den Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b veränderte Pflegebudget des Vorjahres [DAS FÜR DAS JEWEILIGE VORJAHR VEREINBARTE PFLEGE BUDGET] nur überschreiten, soweit die Einhaltung von Personalvorgaben aus Bundesgesetzen, Rechtsverordnungen, die auf Grund des SGB V erlassen worden sind, oder Richtlinien und Beschlüssen des GBA dies erfordert; **die Bezugsgröße bildet das Gesamtbudget einschließlich der Anteile außerhalb des KHEntgG.**“